

Satzung der Stadt Wolfsburg über den Anschluss der Grundstücke im Baugebiet „Mitjätgensanger“ im Ortsteil Wendschott der Stadt Wolfsburg an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 21. August 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen über den Anschluss der Grundstücke im Baugebiet „Mitjätgensanger“ im Ortsteil Wendschott an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG gelten innerhalb der Grenzen des anliegenden Planes.
Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder dinglich Berechtigte eines im Baugebiet „Mitjätgensanger“ im Ortsteil Wendschott liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

Ist der Anschluss (§ 2 Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen.

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern und sonstigen Raumwärmeverbrauchern.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet.
Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und mit Holz befeuert werden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang muss im Einzelfall - vorbehaltlich der Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Anlagen - auf Antrag erteilt werden, wenn die Versorgung des Grundstücks mit Wärme durch regenerative Energiequellen (z. B. Solartechnik, elektrisch betriebene Wärmepumpen) erfolgen soll.
- (2) Der Antrag ist bei der Stadt Wolfsburg schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 6

Ausführung und Benutzung

- (1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Wolfsburg AG zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
- (2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (ABV FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742 ff.) in der z. Z. geltenden Fassung und nach den ergänzenden Bestimmungen über den Fernwärmeanschluss der Stadtwerke Wolfsburg AG in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO in der jeweiligen Fassung handelt, wer entgegen § 4 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz und dessen Benutzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung öffentlich bekannt gemacht	15.10.2002
Satzung in Kraft getreten	16.10.2002